

RS Vfgh 1993/6/18 B569/92, B669/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1993

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0001 Landesverfassung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

Tir Landesverfassungsg über Untersuchungsausschüsse. LGBl 15/1992 §5 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Aufforderung des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses des Tiroler Landtages zum Verlassen des Sitzungssaales; Zurechnung dieser in Ausübung der Sitzungspolizei getroffenen Maßnahme zur Staatsfunktion Gesetzgebung

Rechtssatz

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wurde nicht als Verwaltungsorgan tätig; er traf seine Anordnung vielmehr in Ausübung und im Rahmen der ihm - als Vorsitzführendem - obliegenden Sitzungspolizei, demnach als Organ der gesetzgebenden Gewalt. Die Handhabung der Sitzungspolizei während der Sitzung eines Untersuchungsausschusses - ebenso unmittelbar davor zur Vorbereitung dieser Sitzung - ressortiert ebenso wie ihre Ausübung während der Beratungen des Plenums selbst zur Staatsfunktion Gesetzgebung. Sie kann daher nicht als Bescheid einer Verwaltungsbehörde iSd Art144 Abs1 B-VG aufgefaßt und verstanden werden (vgl. VfSlg. 11882/1988), und zwar ungeachtet ihrer Bezeichnung als Bescheid durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses.

Bei den angegriffenen Akten handelt es sich auch nicht um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Entscheidungstexte

- B 569/92, B 669/92

Entscheidungstext VfGH Beschluss 18.06.1993 B 569/92, B 669/92

Schlagworte

Beschreibbegriff, Landtag, Untersuchungsausschuß, VfGH / Zuständigkeit, Öffentlichkeitsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B569.1992

Dokumentnummer

JFR_10069382_92B00569_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at